Preußische Gesetzsammlung

Nr. 10.

(Nr. 10792.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Danzig. Vom 27. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Die Landgemeinde Troyl wird mit dem 1. April 1907 von dem Landkreise Danziger Niederung abgetrennt und der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Danzig einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Posadowsky. v. Studt. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Beseler.

(Nr. 10793.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Hanau. Vom 27. März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Die Landgemeinde Kesselstadt wird mit dem 1. April 1907 vom Landkreise Hanau abgetrennt und der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hanau nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Vertrags vom 22. November 1906 einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Posadowsky. v. Studt. v. Einem. v. Bethmann Hollweg. Beseler.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1907.

Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Hanau und der Landgemeinde Kesselstadt wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Kesselstadt wird zu einem durch Gesetz zu bestimmenden Zeitpunkte der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hanau einverleibt und erhält die Bezeichnung Hanau-Kesselstadt.

§ 2.

Mit den Zeitpunkte der Vereinigung treten alle für den Bezirk der Stadt Hanau geltenden Ortsstatute, Regulative, Ordnungen, Gemeindebeschlüsse und sonstigen öffentlich-rechtlichen Satzungen einschließlich der Steuerordnungen und Polizeiverordnungen in dem einverleibten Bezirk in Kraft unter gleichzeitigem Wegfalle der dort bisher gültigen Ortsstatute, Regulative, Polizeiverordnungen usw., sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

§ 3.

Nicht eingeführt werden:

1. die Ordnung über die Erhebung einer Gemeindesteuer von Fleisch, Wild und Geflügel für den Bezirk der Stadt Hanau vom 22. August 1899;
2. die Bestimmungen über die Benutzung der Begräbnisanstalt und des Friedhofs zu Hanau vom 17. März 1902, der Friedhofsordnung vom 22. Juni 1900 und der Polizeiverordnung für den städtischen Friedhof zu Hanau vom 1. September 1900.

Es haben jedoch die Einwohner des einverleibten Bezirkes das Recht, Familienbegräbnisplätze auf dem Hanauer Friedhofe (§ 5 der Friedhofsordnung) zu dem für Einheimische festgesetzten Preise zu erwerben und die Begräbnisanstalt wie Einheimische zu benutzen.

§ 4.

Nicht eingeführt werden:

a) in den nächsten 20 Jahren nach der Vereinigung beider Gemeinden die Hanauer Grundsteuerordnung vom 24. Juni 1901; es verbleibt vielmehr bis dahin in dem bisherigen Gemeindebezirke Kesselstadt bei den Zuschlägen zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer;
b) bis zum 1. Oktober 1923 die Vorschriften der Hanauer Umsatz- und Wertzuwachssteuerordnung, soweit sie die Wertzuwachssteuer betreffen.

§ 5.

Von den Vorschriften des Gemeindebeschlusses, betreffend die ausschließliche Benutzung des städtischen Schlachthofs zu Hanau und die Untersuchung eingeführten frischen Fleisches, vom 30. April 1904 sind auf die Dauer von 10 Jahren, vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden ab, Privatpersonen im Gemeindebezirke Kesselstadt befreit, die das Schlachten nicht gewerbsmäßig betreiben. Diese dürfen ihrerseits das Schlachten wie bisher in ihren Häusern vornehmen.

Im übrigen hat alles gewerbsmäßige Schlachten, worunter jedes von Metzgern, Wirten, Kaufleuten und anderen Gewerbetreibenden zwecks geschäftlicher Ausnutzung betriebene, im Gegensatze zu dem lediglich für den Verbrauch im eigenen Haushalte stattfindende Schlachten verstanden wird, ausschließlich im Schlachthofe zu Hanau zu erfolgen, der nach Ablauf der obigen Frist auch für das nicht gewerbsmäßige Schlachten zu benutzen ist.

§ 6.

Es bleiben von den Ortsstatuten und Polizeiverordnungen im bisherigen Gemeindebezirke Kesselstadt in Kraft:

1. die Vorschriften über die Fleischbeschau und Trichinenschau für die im § 5 Abs. 1 bezeichnete Frist und für die daselbst genannten Personen;
2. diejenigen über das Begräbniswesen;
3. diejenigen über die Anschaffung des Faselviehs;
4. die Ordnung über den Bürgernutzen vom 3. Juli 1894 und der Nachtrag dazu vom 23. Juli 1906.

§ 7.

Die Gemeindebleiche in Kesselstadt wird auf die Dauer des Bedürfnisses als solche in ihrem bisherigen Umfange (rund 50 Ar) erhalten und unterhalten, sofern ihre Verwendung zu sonstigen öffentlichen Zwecken nicht erforderlich wird. Über das Bedürfnis entscheidet eintretendenfalls der Regierungspräsident.

§ 8.

Mit dem Tage der Vereinigung treten die in diesem Zeitpunkt in der Stadtgemeinde Hanau geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben mit folgenden Maßgaben für Kesselstadt in Kraft:

§ 9.

Die am 1. April 1906 in Kesselstadt wohnenden Personen, deren Ehegatten und Nachkommen bezahlen, solange sie in dem bisherigen Gemeindebezirke Kesselstadt ununterbrochen wohnhaft sind, innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Vereinigung 80 Prozent der Personal- und Realsteuern (Einkommensteuer, Grund-,

Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuern); für einen weiteren zehnjährigen Zeitraum zahlen dieselben 100 Prozent der Real- und Personalsteuern, sofern der von den Einwohnern des bisherigen Stadtbezirkes Hanau erhobene Steuersatz diese Sätze übersteigt, andernfalls zahlen sie dieselben (niedrigeren) Sätze wie die Einwohner des bisherigen Bezirkes Hanau.

Diejenigen Personen, welche nach dem 1. April 1906 in den bisherigen Gemeindebezirk Kesselstadt zugezogen sind oder zuziehen werden, bezahlen die im ersten Abs. festgesetzten Steuersätze nur dann, wenn sie solche Gebäude oder Wohnungen innehaben, welche am Tage der Eingemeindung zum Gebrauche fertiggestellt waren, und nur so lange, als diese Gebäude und Wohnungen an Straßen liegen, die nicht mit Be- und Entwässerungsanlagen versehen sind, andernfalls die in Hanau zur Erhebung gelangenden Steuersätze.

§ 10.

Bezüglich der Hundesteuerordnung vom 29. März 1899 und des Nachtrags vom 20. April 1906 wird bestimmt, daß für die zur Zeit der Eingemeindung im Gemeindebezirke Kesselstadt Ansässigen die Steuer für die nächsten 10 Jahre vom Tage der Vereinigung ab 10 Mark, für die folgenden 10 Jahre 15 Mark und nach Ablauf dieser 20 Jahre dieselben Sätze betragen soll, wie solche für die Stadt Hanau gelten.

§ 11.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Gemeindevermögen von Kesselstadt geht mit dem Zeitpunkte der Vereinigung auf die Stadt Hanau über, welche auch als Rechtsnachfolgerin in alle Rechtsverbindlichkeiten der Gemeinde Kesselstadt, insbesondere in die bestehenden Miet- und Pachtverträge, eintritt.

§ 12.

Bezüglich der Teilnahme an den gemeinnützigen Einrichtungen und Anstalten der Stadt Hanau wird vom Tage des Vollzugs der Eingemeindung ab zwischen den Bewohnern der vereinigten Gemeinden kein Unterschied gemacht, sofern nicht besondere Bestimmungen von Stiftungen eine Ausnahme vorschreiben.

§ 13.

Die Schulen der bisherigen Gemeinde Kesselstadt werden mit dem Zeitpunkte der Vereinigung städtische Schulen.

Die Bewohner Kesselstadts gelten in bezug auf das in den Hanauer städtischen Schulen erhobene Schulgeld nicht mehr als Auswärtige.

Die Lehrer und Lehrerinnen der bisherigen Gemeinde Kesselstadt treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung in den Dienst der Stadt Hanau und werden fortan den in Hanau geltenden Besoldungsgrundsätzen mit der Maßgabe unterworfen, daß, wenn und insoweit ein Lehrer oder eine Lehrerin der bisherigen

Gemeinde Kesselstadt höhere Bezüge oder sonst günstigere Einkünfte besaß, es dabei sein Bewenden behält.

Die Zulässigkeit des Beitritts der Lehrer Kesselstadts zu der durch Statut, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der seminaristisch gebildeten Lehrer an den städtischen Schulen zu Hanau, gebildeten Pensionsergänzungskasse wird ausdrücklich erklärt unter Offenlassung der Bedingungen, die vom Kassenvorstande festgestellt werden.

Falls der Bau einer neuen Bezirks-(Volks-)Schule erforderlich wird, ist solche möglichst in dem Bezirke westlich der Kinzigbrücke zu errichten.

§ 14.

Die Stadt Hanau verpflichtet sich, innerhalb der geschlossenen Ortslage von Kesselstadt und der Kolonie die Kanalisation und Wasserleitung nach erfolgter Vereinigung der beiden Gemeinden mit möglichster Beschleunigung auszuführen, und zwar innerhalb dreier Jahre nach erfolgter landespolizeilicher Genehmigung der Pläne, die nach Vollziehung der Eingemeindung ungesäumt auszuarbeiten sind.

Vorübergehend, und zwar bis zur Fertigstellung des Vorflutkanals, soll jedoch die Entwässerung der „Kolonie" in Kesselstadt durch Anschluß an den bestehenden städtischen Kanal in der Frankfurter Landstraße binnen längstens $2^1/_2$ Jahren nach der Vereinigung beider Gemeinden bewirkt werden, sofern die Gefällverhältnisse und der Querschnitt des vorhandenen Kanals dies zulassen. Gleichzeitig mit der Entwässerungsanlage ist die Wasserleitung auszuführen.

§ 15.

Die Stadt Hanau verpflichtet sich, zur Unterhaltung der Straßen und Bürgersteige der bisherigen Gemeinde Kesselstadt jährlich mindestens 5 000 Mark — Fünftausend Mark — aufzuwenden.

§ 16.

Die Stadt Hanau verpflichtet sich, binnen Jahresfrist nach der Vereinigung einen wenn möglich nahe dem Westbahnhofe Hanau mündenden Steg über die Kinzig zu bauen und denselben auf der Kesselstädter Seite durch Fußwege mit dem Saliswege, wo derselbe die Eisenbahn Hanau—Wilhelmsbad überschreitet, zu verbinden.

§ 17.

Die Stadt Hanau verpflichtet sich, alsbald nach der Einführung des Kanals und der Wasserleitung in dem derzeitigen Gemeindebezirke Kesselstadt ein Volksbrausebad ähnlich demjenigen, das auf dem Grundstücke Bangertstraße 2 zu Hanau errichtet werden soll, zu erbauen. Das Volksbad am Main im Gemeindebezirke Kesselstadt wird in der seitherigen Weise dem Bedürfnis entsprechend unterhalten.

§ 18.

Die Stadt Hanau verpflichtet sich, nach den für die Armenunterstützung bestehenden Vorschriften auch diejenigen Personen zu unterstützen, welche bei Einrechnung des Aufenthalts, den sie vor der Eingemeindung in der Gemeinde Kesselstadt haben, in der erweiterten Stadtgemeinde den Unterstützungswohnsitz (§ 10 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juli 1870 in der Fassung vom 12. März 1894) erworben haben würden.

§ 19.

Die Stadt Hanau verpflichtet sich, die in Kesselstadt zur Zeit bestehenden freiwilligen Feuerwehren als solche bis auf weiteres zu erhalten und in der unbeschränkten Benutzung ihres Spritzenhauses sowie ihrer Geräte zu belassen, auch ihnen wie bisher einen geeigneten Übungsplatz zur Verfügung zu stellen. Die Wehren treten unter das Hanauer Oberkommando.

§ 20.

Alsbald nach der Eingemeindung sind in dem bisherigen Gemeindebezirke Kesselstadt 2 elektrische Feuermelder, wie sie in Hanau verwendet werden, je einer in der Kolonie und in der Ortslage Kesselstadt, aufzustellen.

Ebenso ist möglichst bald die Vermehrung der Straßenlaternen im bisherigen Gemeindebezirke Kesselstadt um 30 Stück herbeizuführen.

§ 21.

Von dem Tage der Vereinigung an übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Hanau in Kesselstadt die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie der den Gemeindebehörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Gemeindebehörden Hanaus treten in alle Rechte und Pflichten ein, welche durch Gesetz, ortsstatutarische oder sonstige Bestimmungen oder durch besondere Rechtstitel der Gemeinde Kesselstadt oder den Gemeindebehörden zu Kesselstadt zustehen oder obliegen.

§ 22.

Die Zahl der Stadtverordneten in Hanau wird vom Zeitpunkte der Vereinigung ab von 36 auf 39 erhöht. Abänderungen dieser Zahl durch statutarische Anordnungen sind zulässig.

Die hiernach der gegenwärtigen Zahl der Stadtverordneten hinzutretenden 3 Mitglieder der Versammlung sind während der Dauer dreier Wahlperioden, deren erste als am 1. Januar 1906 ihren Anfang nehmend angesehen wird, von den Wählern der bisherigen Gemeinde Kesselstadt aus den stimmfähigen Bürgern derselben auf Grund einer gesondert aufgestellten Wahlliste dieses Bezirkes zu wählen, und zwar derart, daß auf jede der drei Wahlabteilungen ein neues Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entfällt. Den drei Stadt-

verordneten von Kesselstadt wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt werden.

Der Magistrat hat nach Inkrafttreten dieses Vertrags die erforderlichen Anordnungen wegen der Wahl der drei Stadtverordneten und nach Ablauf der drei Wahlperioden die etwa erforderlichen Übergangsanordnungen zu treffen.

§ 23.

Binnen eines Monats nach dem Tage der Vereinigung wird die Stadtverordnetenversammlung der vergrößerten Stadtgemeinde einen Einwohner des bisherigen Gemeindebezirkes Kesselstadt als unbesoldeten Stadtrat wählen.

Für die Dauer von drei Wahlperioden, deren erste als mit dem 1. Januar 1906 ihren Anfang nehmend betrachtet wird, muß ein unbesoldetes Mitglied des Magistrats aus den Einwohnern des Gemeindebezirkes Kesselstadt gewählt werden. Sollte zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags kein Sitz im Magistrate frei sein, so ist die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder um eines zu erhöhen.

§ 24.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten die Gemeindebeamten von Kesselstadt in den Dienst der Stadt Hanau über und werden folgenden Gehaltsklassen der „Gehaltsordnung für die endgültig angestellten Beamten der Stadt Hanau" zugewiesen:

1. der Gemeinderechner und der Gemeindesekretär der Klasse V (Anfangsgehalt 1 500 Mark, steigend alle 3 Jahre um 150 Mark bis 2 400 Mark). Der Anfangsgehalt ist vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden zu bezahlen. Pensionsfähige Dienstjahre werden beiden Beamten nicht angerechnet;
2. der Ortsdiener und der Feldschütz der Klasse VII (Anfangsgehalt 1 200 Mark, steigend alle 3 Jahre um 100 Mark bis 1 500 Mark). Der Anfangsgehalt ist vom Tage der Vereinigung an zu bezahlen. Jedem Beamten ist eine 10jährige pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen;
3. die Schuldienerin. Deren Gehalt wird nach denselben Grundsätzen festgesetzt wie dasjenige der Hanauer Schuldienerinnen, darf aber nicht weniger als bisher betragen.

Der seitherige Gemeindearbeiter Stark und der Nachtwächter Ohler sind als städtische Arbeiter zu beschäftigen. Das übrige Nachtwachtpersonal wird nicht übernommen.

§ 25.

Bezüglich des Bürgermeisters Geibel wird die Festsetzung des Gehalts, Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung besonderer Vereinbarung zwischen diesem und der Stadt Hanau vorbehalten. Diese Vereinbarung ist spätestens mit dem Abschlusse dieses Vertrags zu treffen.

§ 26.

Die Stadt Hanau verpflichtet sich, solange ein Schweinehirt für das Hüten der in der bisherigen Gemarkung Kesselstadt gehaltenen Schweine notwendig sein sollte, demselben die von der Gemeinde Kesselstadt bisher gewährten Bezüge, bestehend in der Benutzung einer Wohnung, eines Feld- und eines Wiesengrundstücks, zu gewähren.

§ 27.

Die Gemeinde Kesselstadt erteilt die Zusicherung, daß sie sich von Vollziehung dieses Vertrags ab aller Maßnahmen enthalten wird, welche geeignet sind, den Finanzen der Stadt Hanau Nachteile zu bringen oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, wesentlich zu verändern.

§ 28.

Der Zeitpunkt für die Ausführung der Vereinigung beider Gemeinden wird auf den 1. April 1907 festgesetzt.

Hanau, den 22. November 1906.

(Siegel.) Dr. Gebeschus, Oberbürgermeister,
Bode, I. Beigeordneter.

(Siegel.) Geibel, Bürgermeister,
Jean Emmerich, Schöffe.

Erstere beiden handelnd namens der Stadt Hanau — Beschlüsse der Körperschaften vom 6./15. November 1906 —, letztere beiden namens der Gemeinde Kesselstadt — Gemeindebeschluß vom 31. Oktober 1906.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.